

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|---------|------------|
| Rat | 08.04.2014 |

Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion betreffend "Mehr Bürgerbeteiligung in wichtigen kommunalpolitischen Themen?"

Die Fraktion CDU hat für die Ratssitzung am 11.02.2014 eine Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates betreffend "Mehr Bürgerbeteiligung in wichtigen kommunalpolitischen Themen?" (AN/0265/2014) gestellt. Die Beantwortung ist wegen Verfristung der Anfrage in der Sitzung zurückgestellt und für die kommende Sitzung angekündigt worden.

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage:

- 1. Ist es richtig, dass auf der Homepage des „Bürgerbegehrens Rathausplatz“ unter http://buengerbegehren-koeln.org/wp-content/uploads/2013/12/Stellungnahme-Zulaessigkeit_final.pdf zu den in der Presse schon mehrfach dargelegten rechtlichen Bedenken seitens der Initiatoren Stellung genommen wird und sich die Initiatoren dort unter Ziffer 7. auf das „Bürgerbegehren Godorfer Hafen“ berufen?*

Antwort der Verwaltung:

Bei der verlinkten Homepage handelt sich um eine öffentlich zugängliche Informationsquelle, die für jedermann einsehbar ist.

- 2. Wäre es nach Ansicht der Verwaltung rechtlich zulässig, dass sich der Rat - vergleichbar zur Befragung zum Godorfer Hafen - auch in der Frage der Bebauung des Rathausvorplatzes mit einer „Bürgerbefragung“ an die Kölner Bürgerinnen und Bürger wendet und sich darin im Rahmen einer Selbstverpflichtung deren Votum unterwirft?*
- 3. Ist es richtig, dass die in der Bürgerbefragung 2011 gestellte Frage „Soll der Godorfer Hafen weiter ausgebaut werden?“ aus rechtlichen Gründen nicht im Wege eines formellen Bürgerbegehrens nach § 26 GO NRW hätte gestellt werden dürfen und deshalb die Form einer in der Gemeindeordnung nicht vorgesehenen „Bürgerbefragung“ gewählt wurde?*

Antwort der Verwaltung:

Die Fragen zu 2. und 3. sind inhaltlich miteinander verknüpft und werden deshalb zusammen beantworten.

In § 26 Abs. 5 Nr. 5 Gemeindeordnung NRW a.F. (jetzt § 26 Abs. 5 Nr. 4 GO) ist u.a. geregelt, dass Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sind, unzulässig sind. Damit sollen nach dem gesetzge-

berischen Willen Verfahren dem Bürgerbegehren entzogen sein, für die bereits ein förmliches Bürgerbeteiligungsverfahren vorgesehen ist. Dementsprechend ist bereits 2008 ein Bürgerbegehren, welches den Ausbau des Godorfer Hafens zum Gegenstand hatte, mit Ratsbeschluss vom 29.01.2008 für unzulässig erklärt worden. In der anschließenden gerichtlichen Überprüfung hat das Verwaltungsgericht Köln (VG) mit Urteil vom 23.10.2008 die Klage der Vertreter des Begehrens gegen den Rat der Stadt Köln zurückgewiesen. Das Bürgerbegehren "Kein Ausbau des Godorfer Hafens" verstoße in mehreren Punkten gegen die Gemeindeordnung und sei daher unzulässig. Nach Auffassung des VG handele es sich bei dem Hafenausbau und auch der Entscheidung über das Gebrauchmachen von der Planfeststellung um eine planfeststellungsbedürftige Angelegenheit im Sinne des § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW a.F. Die einschlägigen Verfahrensgesetze sähen dafür eine gesonderte Bürgerbeteiligung vor. Zudem handele es sich in diesen Fällen um komplexe Verfahren, die eine Berücksichtigung und Abwägung einer Vielzahl öffentlicher und privater Interessen erforderten und sich nicht, wie im Bürgerentscheid notwendig, einfach mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten ließen. Der Begriff der „planfeststellungsbedürftigen Angelegenheit“ sei nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW weit auszulegen. Das Begehren „Kein Ausbau des Godorfer Hafens“ sei daher auch aus diesem Grunde unzulässig.

Ein Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Soll der Godorfer Hafen weiter ausgebaut werden?“ wäre 2011 folglich ebenfalls gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW a.F. unzulässig gewesen.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht in Münster im März 2011 den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung zum Ausbau des Godorfer Hafens aufgehoben hat, stand rechtlich fest, dass der bisherige Ratsbeschluss zum Planfeststellungsverfahren nicht mehr Geltung hatte und erneute Ratsbeschlüsse respektive Verfahren notwendig wurden. Deshalb bestand der politische Wunsch, die Kölner Einwohnerschaft im Vorfeld an dem Verfahren zu beteiligen. Der Rat der Stadt Köln hat dann beschlossen, eine Einwohnerbefragung zu dem Thema durchzuführen. Eine Bürger- bzw. Einwohnerbefragung unterliegt nicht unmittelbar den Einschränkungen bzw. Ausschlussgründen des § 26 Abs. 5 GO NRW. Gleichwohl stand die Durchführung einer freiwilligen Einwohnerbefragung in einem rechtlichen Spannungsverhältnis mit den förmlichen Bürgerbeteiligungsverfahren nach § 26 GO NRW: Die rechtlichen Prüfungen dazu haben ergeben, dass eine Einwohnerbefragung nur unter engen Voraussetzungen und nur ausnahmsweise zulässig ist (vgl. Ratsbeschluss vom 03.10.2011, Vorlagen-Nr. 0575/2011).

Die vorbeschriebene Ausgangslage ist allerdings nicht unmittelbar auf das Bürgerbegehren „Rathausvorplatz“ übertragbar.

Anders als zur Einwohnerbefragung „Godorfer Hafen“ liegt hier kein Ausschlussgrund gemäß § 26 Abs. 5 GO NRW vor. Vielmehr zeichnet sich eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wegen Verfristung gemäß § 26 Abs. 3 S. 2 GO NRW ab. Der Rat hat mithin die Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines förmlichen Ratsbürgerentscheides gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW an dem Verfahren zu beteiligen.

In der Durchführung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Bürgerbefragung (mit Selbstbindung des Rates an das Votum) könnte dann eine Umgehung des § 26 GO NRW zu sehen sein, wenn stattdessen ein gesetzlich vorgegebenes, förmliches Verfahren einschlägig und statthaft wäre. Das ist hier der Fall. Der Rat könnte die Frage der Rathausvorplatzbebauung z.B. in Form eines Ratsbürgerentscheides durch die Bürger entscheiden lassen. Für diesen Ratsbürgerentscheid gilt § 26 Abs. 3 GO NRW nicht. Während also im Fall der Einwohnerbefragung Godorfer Hafen die GO kein Instrument der unmittelbaren Bürgerbeteiligung zuließ, stellt die GO für den heute relevanten Fall in Form der Ratsbürgerentscheides ein rechtlich zulässiges Instrument zur Verfügung.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Die rechtliche Situation im Falle des heutigen Bürgerbegehrens „Rathausplatz“ unterscheidet sich von der des Begehrens „Godorfer Hafen“, da es in diesem Fall (Rathausvorplatz) im Ermessen des Rates steht, die Bürgerschaft über die von der GO bereit gehaltenen Beteiligungsmöglichkeiten in die Entscheidung aktiv einzubinden. Es ist rechtlich aber nicht ausgeschlossen, auch in einem solchen Fall anstelle eines Ratsbürgerentscheids den Weg der in der GO nicht geregelten Einwohnerbefragung zu wählen. Eine Bürgerbefragung – anders als die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 26 GO NRW – entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung bzw. -bindung. Das Instrumentarium der Bürgerbefragung steht – jedenfalls solange das Bürgervotum nicht unmittelbar einen Ratsbeschluss ersetzt – nicht zwingend in einem Konkurrenz- oder Ausschlussverhältnis zu den förmlichen Verfahren nach § 26 GO NRW.

Diese Rechtsproblematik ist gerichtlich noch nicht entschieden worden. Eine rechtliche Beurteilung ist insofern nur eingeschränkt möglich und steht unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Klärung.

4. *Welche Kosten sind 2011 für die Durchführung der „Bürgerbefragung Godorfer Hafen“ entstanden und welche voraussichtlichen Kosten würden für die Durchführung einer vergleichbaren Bürgerbefragung zur Bebauung des Rathausvorplatzes zusammen mit der Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014 entstehen?*

Antwort der Verwaltung:

Die kassenwirksamen Leistungen für die Einwohnerbefragung Godorfer Hafen im Jahr 2011 beliefen sich auf ca. 930.000 EUR. Weiter konnten für verwaltungsinterne Personalkosten ca. 180.000 EUR ermittelt werden sowie 30.000 EUR für die Objektverantwortlichen (Hausmeister, Wachdienste etc.). Insgesamt beliefen sich die Kosten auf ca. 1.140.000 EUR. Eine Darstellung der Kosten ist dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 22. September 2011 (3406/2011) sowie am 06. Februar 2012 (4404/2011) zur Kenntnis gegeben worden.

Eine Bürgerbefragung ist am 25.05.2014 faktisch nicht durchführbar. Zwischen dem Ratsbeschluss am 01.03.2011 und der Bürgerbefragung am 10.07.2011 lagen über vier Monate zur notwendigen Vorbereitungszeit.

gez. Roters